

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 15. Juli 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.



A) Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der SWV nimmt zur Kenntnis, dass sich mit der Anpassung in Art. 3 Abs. 2 die Bedingungen für die Grosswasserkraft (> 10 MW) zumindest theoretisch verschlechtern, für die Kleinwasserkraft gegenüber dem künftigen Regime ohne kostendeckende Einspeisevergütung verbessern.

Der SWV begrüsst die Anpassung von Art. 15 Abs. 2, da mit dieser Massnahme eine erhöhte Transparenz geschaffen wird und kontraintuitive Ergebnisse vermieden werden.

A1) Anpassung Art. 3 Abs. 2

Da die kostendeckende Einspeisevergütung für Neuanlagen per 1. Januar 2023 wegfällt, werden mit der aktuellen Gesetzgebung Kleinwasserkraft-Neuanlagen keine Förderung mehr erhalten. Es ist deshalb begrüssenswert, dass mit einer Definitionsanpassung in der EnFV zumindest für Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen, eine Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, Investitionsbeiträge zu beantragen. Neuanlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen, sind in dieser Definition allerdings nicht enthalten und werden folglich keine Investitionsbeiträge erhalten, solange nicht eine entsprechende Gesetzesanpassung erfolgt. Dies ist zwar bedauerlich, aber nicht über den Verordnungsweg lösbar.

Bei Grosswasserkraftwerken tangiert die Definitionsanpassung Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen. Ist nach aktueller Gesetzgebung für solche Neuanlagen ein Investitionsbeitrag von maximal 35 % der anrechenbaren Investitionskosten möglich, sind es nach der Verordnungsanpassung höchstens 20 %, sofern nicht ein Kriterium unter Art. 47 Abs.1 EnFV erfüllt wird.

Dieser Fall ist zwar eher hypothetischer Natur, aber die Regelung trägt zumindest nicht dazu bei, dass die heutigen Nutzungsbedingungen für Grosswasserkraft verbessert werden, obschon dies in den Energieperspektiven 2050+ des BFE unterstellt wird.

A2) Anpassung Art. 15 Abs. 2

Die Anpassung von Art. 15 Abs. 2 wird durch den SWV begrüsst, denn sie erhöht einerseits die Transparenz und andererseits die Genauigkeit der Abrechnung von lastganggemessenen Anlagen.

Im Weiteren führt diese Anpassung auch dazu, dass die zum Teil kontraintuitiven Ergebnisse, oder «systematischen Nachteile», wie es das BFE im erläuternden Bericht nennt, verringert werden können, wenn auf Basis von Monatsdaten statt Quartalsdaten abgerechnet wird.



B) Energieverordnung (EnV)

Der SWV begrüsst die Präzisierung zwischen dem Richtplanvorbehalt nach Art. 8, Abs. 2 RPG und den beiden seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen in Art. 8b RPG und Art. 10 EnG. Jegliche Bemühungen, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, indem Rechtsunsicherheiten eliminiert werden, wie sie sogar das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_356/2019 unverständlicherweise geschaffen hat, sind dringender denn je.

B1) Art. 7a (neu)

Die beiden Präzisierungen in den Absätzen 1 und 7 des neuen Artikels 7a werden begrüsst. Sie präzisieren mögliche Unsicherheiten und können dadurch allfällige weitere und lang andauernde Verzögerungen durch Beschwerden bis an die oberste gerichtliche Instanz verhindern. Der Idee des Art 10 EnG, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, wird damit Rechnung getragen.

B2) Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 2^{bis}

Die Klärung, ab welchen energiewirtschaftlichen Kriterien für eine bestehende Wasserkraftanlage ein nationales Interesse besteht, wird begrüsst. Die Werte sind in Anlehnung an den bisherigen Art. 8 sinnvoll festgelegt. Dass diese Werte vor oder nach einer Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden können, sorgt für einen erleichterten Erhalt und Ausbau der bestehenden Wasserkraft.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. a

Die Anlehnung der Schwellenwerte unter Bst. a an Art. 47 EnFV sowie die Präzisierung der Massgeblichkeit ist sinnvoll und hilft, aktuelle Unsicherheiten zu eliminieren.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. b

Antrag:
Streichen

Begründung:

Eine Anlage ist und bleibt von nationalem Interesse, wenn sie gemäss Art. 8 Abs. 2 die Kriterien erfüllt. Nach Art. 8 Abs. 2^{bis} wird zudem präzisiert, dass diese Schwellenwerte vor oder nach der Erneuerung Gültigkeit haben.

Durch das Streichen des Artikels soll vermieden werden, dass überrissene Forderungen an die Restwasserabgabe nur deshalb verlangt werden, damit die Anlage das nationale Interesse verliert und dadurch die Erneuerung nicht realisiert werden kann. Dies widerspricht dem Interesse, die bestehende Wasserkraft so gut wie möglich zu erhalten und in betriebsfähigem Zustand zum Konzessionsende zu führen.



B4) Art. 8 Abs. 2^{quater}

Der Abs. 2^{quater} entspricht nicht der gleichen Logik wie der Abs 2^{bis}. Es soll auch bei Speicherkraftwerken möglich sein, durch die Speichervergrößerung die Schwellenwerte von Abs. 2 zu erreichen, um nationales Interesse zu erhalten.

Die Formulierung ist zudem so zu präzisieren, dass Speicherkraftwerke mit einem geringeren Speicherausbau als dem Schwellenwert dennoch nationales Interesse geniessen, sofern die Bedingungen unter Abs. 2 erfüllt sind.

Begrüssenswert hingegen ist, dass die Produktion des zusätzlich gespeicherten Wassers über die gesamte Kraftwerkskaskade berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Andreas Stettler
Geschäftsführer

Michel Piot
Energiewirtschaft